

Zum 60. Jahrestag der Oktoberrevolution



Staat und Persönlichkeit im Verfassungsentwurf der UdSSR

Prof. Dr. sc. EBERHARD POPPE,
Rektor der Martin-Luther-Universität Haile,
Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften
der DDR

Alle bisherigen sowjetischen Verfassungen haben die Entwicklung der Sowjetgesellschaft, ihres Staates, ihrer Demokratie und des Sowjetvolkes maßgeblich geprägt. Sie haben den siegreichen Ideen des Marxismus-Leninismus Ausdruck verliehen, auf ihre Verwirklichung orientiert und selbst dazu beigetragen.

Wenn im 60. Jahr des ersten sozialistischen Staates der Welt der Entwurf einer vierten Verfassung zur Diskussion gestellt wird¹, weil die dritte Verfassung von 1936 — die Verfassung des siegreichen Sozialismus — vom Sowjetvolk unter Führung der KPdSU verwirklicht wurde, so zeugt das von der Lebenskraft und Dynamik, von der Stabilität und Kontinuität sozialistischer und kommunistischer Entwicklung.

Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit im Imperialismus einerseits und im Sozialismus andererseits

Bürgerliche Ideologen verweisen nicht selten darauf, daß die Verfassungen ihrer Staaten über lange Zeiträume gelten. Formell stimmt das z. B. für die Verfassung der USA von 1787 — aber nur formell, denn durch 26 Amendments (Änderungs- und Ergänzungsgesetze) wurde diese ursprünglich demokratische Verfassung auf die Erfordernisse imperialistischer Politik zurechtgestutzt. Hinzu kommt aber ein noch weiterer Widerspruch: Bürgerliche Verfassungen mögen demokratische Rechte und Freiheiten der Bürger verkünden — die Herrschaft des Privateigentums an Produktionsmitteln, des Monopolkapitals, macht die Verwirklichung dieser Rechte und Freiheiten zunichte. Seit 200 Jahren verspricht die amerikanische Verfassung, „den Genuß des Lebens und der Freiheit und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und zu besitzen und Glück und Sicherheit zu erstreben und zu erlangen“.² Dieses Versprechen ist für Millionen Amerikaner in allen Generationen eine Phrase geblieben.

Sicherlich wäre der 200. Jahrestag der USA ein Anlaß gewesen, eine neue Verfassung zu verkünden. Aber imperialistischen Staaten bereitet das Schwierigkeiten: Die feierlich beschworenen demokratischen Rechte und Freiheiten der Bürger sind und werden nicht erfüllt. Wollte man aber die wahre Verfassung des imperialistischen Alltags schreiben, so würde deutlich, daß nicht Freiheit, Demokratie und Fortschritt ihre Prinzipien sein können, sondern Ausbeutung, Verfall und Reaktion. Da ist es für die Mbnopolbourgeoisie günstiger, mit dem alten, bürgerlich-demokratischen Verfassungsdokument demagogischen Kult zu treiben und es für die imperialistische Politik zu manipulieren und zu interpretieren. Jede bürgerliche Verfassung ermöglicht dies, wie schon Karl Marx am Beispiel der französischen • republikanischen Verfassung von 1848 bloßgelegt hat: „Jeder Paragraph der Konstitution enthält nämlich seine eigene Antithese, sein eigenes Ober- und Unterhaus in sich, nämlich in der allgemeinen Phrase die Freiheit, in der Randglosse die Aufhebung der Freiheit. Solange also der Name der Freiheit respektiert und nur die wirkliche Ausübung derselben verhindert wurde, auf gesetzlichem Wege versteht sich, blieb das konstitutionelle Dasein der Freiheit unversehrt, unangetastet, mochte ihr gemeines Dasein noch so sehr totgeschlagen sein.“³

Für die drei bisherigen Sowjetverfassungen ist kennzeichnend, daß sie konsequent in allen ihren Grundaussagen und prognostischen Orientierungen verwirklicht wurden. Unter ihrer Geltung entwickelte sich die Sowjetunion zur Weltmacht, zur fortgeschrittensten Gesellschaft auf allen Gebieten, zum Kommunismus, der Zukunft der Menschheit. Diese Realität der wissenschaftlichen Voraussage, der Optimismus und Humanismus ihrer Ziele waren es auch — und das ist ein weiteres Kennzeichen —, die diese Verfassungen stets zu international bedeutsamen Dokumenten machten. Vor allem der internationalen revolutionären Arbeiterbewegung und deren Verbündeten gaben sie programmatische Orientierungen und setzten den imperialistischen Expansions-, Aggressions- und Ausbeutungsgelüsten Grenzen.

Die Deutsche Demokratische Republik ist mit der Sowjetunion durch gleiche politische Ziele und Grundlagen für immer und unwiderruflich verbündet (Art. 6 Abs. 2 der Verfassung der DDR). Aus der künftigen Verfassung der UdSSR sind daher auch Lehren und Perspektiven für die weitere gesellschaftliche Entwicklung der DDR ableitbar. Es ist also ganz natürlich, wenn der Entwurf der vierten Sowjetverfassung auch in der DDR große Aufmerksamkeit findet.⁴

In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, daß der Generalsekretär des Zentralkomitees der KPdSU und Vorsitzende der Verfassungskommission der UdSSR, L. I. B r e s h n e w , vor dem Plenum des Zentralkomitees ausführte: „Bei der Vorbereitung des Entwurfs sind die Erfahrungen bei der Ausarbeitung der Verfassungen der sozialistischen Bruderländer genutzt worden. In den siebenziger Jahren wurden in Bulgarien, in der DDR, auf Kuba und in einigen anderen Ländern des Sozialismus neue Verfassungen angenommen. In ihnen gibt es eine Reihe von Bestimmungen, die für uns von Interesse sind. Und sie wurden nicht unberücksichtigt gelassen.“⁵

Der Humanismus des Verfassungsentwurfs

Der II. Abschnitt des Verfassungsentwurfs ist der Stellung des Sowjetbürgers — im weiten Sinne: des Menschen überhaupt⁶ — in der sowjetischen Gesellschafts-, Staats- und Wirtschaftsordnung gewidmet. Die Überschrift „Staat und Persönlichkeit“ verdeutlicht das primäre Anliegen; die grundgesetzliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Sowjetstaat als einem sozialistischen Staat des ganzen Volkes und Sowjetmenschen als Persönlichkeiten, die die kommunistische Gesellschaft errichten.

Es ist ein typisches Merkmal des gesamten Verfassungsentwurfs, daß er auf den Menschen, die Entfaltung seiner Persönlichkeit und Freiheit, seiner Würde, seiner Interessen und seines Wohls orientiert. In dieser Grundfrage treffen schon die Präambel und der I. Abschnitt des Entwurfs, der die Grundlagen der gesellschaftlich-politischen und der wirtschaftlichen Ordnung behandelt, prinzipielle Aussagen zum erreichten Stand und zur weiteren Entwicklung. Hier seien nur beispielhaft hervorgehoben:

- Die in der UdSSR aufgebaute entwickelte sozialistische Gesellschaft sichert „die immer aktivere Mitwirkung der Werktätigen am staatlichen Leben, die Verbindung der realen Rechte und Freiheiten des Menschen mit der staatsbürgerlichen Verantwortung“ (Präambel).
- Zu den Hauptaufgaben des Sowjetstaates gehört „die Erziehung des Menschen der kommunistischen Gesellschaft, die Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Werktätigen“ (Präambel).